



B9-0426/2023

11.10.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 111 Absatz 3 der Geschäftsordnung

zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (C(2023)05303 – 2023/2816(DEA))

Christian Ehler, Angelika Niebler, Nicola Beer, Markus Pieper, Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Christine Schneider, Stefan Berger, Peter Jahr, Monika Hohlmeier, Michael Gahler, Daniel Caspary, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marlene Mortler, Ralf Seekatz, David McAllister, Christian Doleschal, Barbara Thaler, Angelika Winzig, Karolin Braunsberger Reinhold, Niclas Herbst, Jan Christoph Oetjen, Engin Eroglu, Moritz Körner, Norbert Lins, Jessica Polfjärd, Sara Skyttedal, Ivan Štefanec, Tomas Tobé, Henna Virkkunen, Marion Walsmann, Rainer Wieland, Andreas Glueck, Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ondřej Knotek, Jörgen Warborn, David Lega, Martina Dlabajová, Seán Kelly, Ulrike Müller, Cristian Silviu Buşoi, Ioan Rareş Bogdan

B9-0426/2023

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (C(2023)05303 – 2023/2816(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (C(2023)05303),
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 49 Absatz 5,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates² die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten früheren nichtfinanziellen Berichtspflichten sowohl in Bezug auf den Umfang als auch die Detailtiefe erheblich erweitert werden;
- B. in der Erwägung, dass Unternehmen derzeit durch hohe Energiepreise, Inflation, steigende Zinssätze, Komplikationen in den Lieferketten und der Logistik sowie einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vor großen Herausforderungen stehen, während der Verwaltungsaufwand für Unternehmen zunimmt;
- C. in der Erwägung, dass die europäische Wirtschaft Prognosen zufolge unter Druck steht und Unternehmen in Drittländer umsiedeln;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission anerkannt hat, dass Unternehmen in der Union unter bürokratischem Aufwand leiden, und angekündigt hat, Vorschläge zum Bürokratieabbau für Unternehmen in der Union zu veröffentlichen;
- E. in der Erwägung, dass einfache Standards für die Berichterstattung erforderlich sind, anstatt die Unternehmen zu überlasten;

¹ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung;
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
3. ist der Auffassung, dass die Delegierte Verordnung der Kommission
 - a) einen hohen Verwaltungsaufwand für Unternehmen schafft, da die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung äußerst komplex sind, und deutlich macht, dass die meisten ESRS-Standards keine nutzbaren zentralen Leistungsindikatoren (KPI) sind und somit nicht dem Ziel der Kommission dienen, messbare und vergleichbare Standards – insbesondere zwischen Unternehmen – zu schaffen, die einen Mehrwert für Datenlieferanten und Datennutzer bei der Bewältigung des grünen und digitalen Wandels schaffen;
 - b) erhebliche Ressourcen seitens der Unternehmen erfordert, was insbesondere für kleinere Unternehmen eine Belastung darstellt, da die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung komplex und umfangreich sind;
 - c) die Absicht der Kommission gefährdet wird, den Verwaltungsaufwand und die Berichtspflichten im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb der EU um 25 % zu verringern;
4. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:
 - a) die Kommission sollte die Komplexität der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich verringern, indem sie verständliche Formulierungen verwendet und vorab festgelegte quantitative zentrale Leistungsindikatoren für jeden einzelnen Posten einführt, um so messbare und vergleichbare Standards – insbesondere zwischen Unternehmen – zu ermöglichen;
 - b) die Kommission sollte die Zahl der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich verringern, da beispielsweise die sechs Bereiche der Berichterstattung über Umweltfaktoren in Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU 90 Seiten Spezifikationen in der delegierten Verordnung der Kommission entsprechen; dies ist besonders wichtig, da in Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU eindeutig festgelegt ist, dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden müssen;
 - c) die Kommission sollte die Umsetzung auf alle betroffenen Unternehmen ausweiten und gleichzeitig freiwillige, quantitative, messbare und vergleichbare KMU-Standards einführen; gleichzeitig sollte die Kommission sicherstellen, dass KMU nicht von größeren Unternehmen dazu gedrängt werden, Berichtspflichten zu erfüllen, die ihnen im Rahmen der CSRD nicht auferlegt werden sollten, und dass große Unternehmen ihre Berichtspflichten nicht weitergeben;

- d) die Kommission sollte nicht nur die Schwellenwerte für Bilanzsummen und Nettoumsatzerlöse in der Rechnungslegungsrichtlinie ändern, um den Auswirkungen der Inflation bei der Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens Rechnung zu tragen, sondern auch die Beschäftigungszahlen für mittlere Unternehmen auf 500 Beschäftigte erhöhen und eine Definition von Midcap-Unternehmen für Unternehmen mit bis zu 1 500 Beschäftigten einführen;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.